65. Liegt ein Verstoß gegen §. 62 G.V.G.'s vor, wenn im Geschäftsplane für den Fall einer Überlastung der ordentlichen Straffammern eine besondere Straffammer vorgeschen ist und diese ihren Geschäftsfreis erst nachträglich vom Präsidium durch Zuweisung individuell bezeichneter Sachen erhält?

II. Strafsenat. Urt. v. 21. Mai 1889 g. R. u. Gen. Rep. 1141/89.

I. Landgericht I Berlin.

Aus ben Gründen:

Der Geschäftsplan bes Landgerichtes I Berlin für das Geschäfts= jahr 1889 vom 10. November 1888 enthält folgende Bestimmung:

Die siebente Strafkammer. — Diese Strafkammer tritt nach &. 62 G.B.G.'s in Thätigkeit, sobald im Laufe des Geschäftsjahres sich eine Überlastung einer der übrigen Strafkammern herausstellt.

Die Überweisung der Geschäfte erfolgt durch besonderen Be-

schluß bes Landgerichtspräsidii.

Über die Gerichtsschreiberei trifft der Präsident in jedem Einzelsfalle Verfügung.

Direktor: Landgerichtsdirektor S.

Mitglieder: Landrichter S.

F.

, ড.

" Dr. A.

Unter dem 15. Dezember 1888 hat das Präsidium des Landsarichtes I Berlin ferner beschlossen:

wegen Überlastung der Strafkammern IV, II umb I die Strafsachen gegen R. u. Gen.,

gegen ...

ber Straffammer VII zu überweisen.

Die Hauptverhandlung hat vor der siebenten Straffammer in der bem Geschäftsplane entsprechenden Besetzung statzgehabt.

Die Revision des Angeklagten F. R. rügt nun einen Verstoß im Sinne des §. 377 Rr. 1 St.P.D., indem sie die Ansicht aufstellt, daß die Berufung einer Ansnahmekammer, welde nur im Falle der Überlastung einer der übrigen Strafkammern (I. II. III. IV. V. VI. VI.) auf besonderen Beschluß des Präsidiums in Thätigkeit trete, für einzelne Straffälle nach dem jeweiligen Ermessen des Präsidiums — sowohl im allgemeinen als im vorliegenden Falle dem §. 62 G.B.G.'s widerstreite. Diesem Angriffe konnte keine Folge gegeben werden.

Nach Abi. 1 bes 8. 62 G.B.G.'s find Die Geichäfte por Beginn bes Geschäftsighres auf die Dauer besselben unter die Kammern berselben Art zu verteilen und die Mitglieder ber einzelnen Rammern Bu bestimmen. Rach Abs. 2 bes &. 62 fann aber bie getroffene Un= ordnung wegen eingetretener Überlaftung einer Kammer im Laufe bes Beschäftsjahres geändert werden. Eine solche Aberlaftung ist nach bem maggebenden Ausspruche bes Brafibiums noch por dem Beginne bes Geschäftsjahres 1889 (Allgem. Verfügung bes preußischen Justigminifters vom 28. Juni 1879, J.M.Bl. E. 209) als in Aussicht stehend anerkannt. Die Beschlüsse bes Brafidiums vom 10. November und vom 15. Dezember 1888 traten zugleich (mit bem 1. Januar 1889) in Kraft. Letterer Beschluß ift sonach ein Teil bes Geschäftsplanes für das Jahr 1889. Satte auch die Bestimmung der siebenten Straffammer insofern nur eine vorläufige Bedeutung, als noch ein Beschluß bes Bräsidiums erforderlich war, um dieje Straftammer in Thätigkeit treten zu laffen, fo war boch biefes Bedenken noch vor dem Beginne bes Geschäftsjahres gehoben, indem durch Beschluß bes Prasidiums vom 15. Dezember 1888 bestimmte Sachen ber Straffammer VII zugewiesen waren. Daß die Sachen nicht nach Gattungen ober nach ben Anfangsbuchstaben ber Namen ber Angeklagten, sondern einzeln

bezeichnet wurden, widerstreitet dem §. 62 nicht. 1 Der Bezeichnungs= weise fann ichon beshalb feine folche Bedeutung beigelegt werden, weil in jeder Beise eine derartige Spezialifierung möglich bleibt, bag nur wenige Sachen, ober gar nur Gine Sache, von ber Bezeichnung erfaßt werben. Es fann zugegeben werben, daß eine individuelle Bezeichnung nicht mit den Tendenzen im Ginklange steht, welche bei der Beratung bes Gesekes von einzelnen Reichstagsabgeordneten ausgesprochen worben find: aber einerseits find nicht solche Aussprüche, sondern die Bestimmungen des Gesetzes entscheibend, welche nach ihrem flaren Wortlaute die Art und Weise der Geschäftsverteilung, joweit Kammern berselben Art in Frage kommen, unbeschräuft bem Präsidium überlaffen, und andererseits ift für ben hier vorliegenden Ansnahmefall (eintretende Überlaftung einer Kammer) eine ftrifte Durchführung jener Tenbengen ohne praftische Unguträglichkeiten vielfach nicht möglich. Das lettere zeigt gerade ber vorliegende Kall, in welchem eine Saft= fache in mehrtägiger Verhandlung zu erledigen war, von den ordent= lichen Straffammern aber nicht mit der gebotenen Gile erledigt werden konnte, wenn beren Sigungstage mit anderen Sachen voll belaftet waren.

Sett man aber auch den Fall, daß die Überweisung der Sache an die siebente Straffammer erst im Laufe des Geschäftsjahres ersolgt wäre, so würde gleichwohl das Versahren des Präsidiums nicht zu beanstanden sein. Errichtet wäre dann die siebente Straffammer virtuell durch den auf Grund des Abs. 2 des §. 62 ergangenen Beschluß, durch welchen der Kammer Geschäfte überwiesen wurden. Das Präsidium hätte in diesem Beschluße die Mitglieder der Kammer bestimmen können. Dasselbe konnte aber auch ausdrücklich oder stillsschweigend die für den Fall einer Überlastung von Straffammern im Geschäftsplane in Aussicht genommene Bestimmung der Mitglieder in Kraft treten lassen. Es lenchtet auch ein, daß durch setzter Maßenahme die nach den vorhin erwähnten Tendenzen mißliche Ernennung der Richter zur Entscheidung einzelner Strafsachen (Bestellung eines Gerichtes ad hoe) vermieden wurde und vermieden werden sollte.

¹ A. M.: John, Strafprozefordnung Bb. 1 S. 294.